



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Bern
Generalsekretariat
Münsterplatz 3a
3011 Bern

Bern, 13. Juni 2018

Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV): Änderung; Konsultationsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung der Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV) Stellung nehmen zu können.

Für die Stadt Bern ergeben sich keine neuen Zuständigkeiten, was die Umsetzung der revidierten Verordnung betrifft. Inhaltlich hat der Gemeinderat folgende Anpassungsvorschläge:

Artikel 1 – Gewerbsmässigkeit

Für das Nebeneinkommen sollte eine Untergrenze definiert werden, damit die Kontrollierbarkeit der Gewerbsmässigkeit gewährleistet ist.

Artikel 10a – Bed and Breakfast

In den Verordnungstext muss aus Sicht des Gemeinderats integriert werden, dass diese Betriebe im Privathaushalt der Eigentümerin oder des Eigentümers sein müssen. Ansonsten kann ein Bed and Breakfast auch in einem anderen Gebäude betrieben werden und wäre dann bessergestellt als die normalen Hotelbetriebe.

Artikel 17a – Mehrweggeschirr

Der Gemeinderat begrüsst, dass der Einsatz von Mehrweggeschirr an bewilligungspflichtigen Veranstaltungen zur Pflicht im ganzen Kanton Bern wird. Die in den Städten bzw. Gemeinden bereits reglementarisch festgelegten Regeln zum Einsatz von Mehrweggeschirr sollen durch die kantonale Pflicht nicht beeinträchtigt bzw. aufgelockert werden. Weiter sollte auf das Kriterium der Verhältnismässigkeit verzichtet werden. Ansonsten wird es für die Gemeinden schwierig, die Mehrwegpflicht einzufordern. Mit «Pack's ins Brot oder in die Tüte»-Lösungen stehen auch für Bratwürste, Crêpes etc. verpackungsarme Lösungen zur Verfügung, die pragmatisch umsetzbar sind. Der Gebrauch von Einweg- bzw. Wegwerfgebunden (Karton, Plastik, etc.) sollte nicht erlaubt werden – ausser in Ausnahmefällen wie

den Laufsportveranstaltungen. Zudem sollte die Befandung von Geschirr, Besteck oder Gebindeteilen aufgenommen werden.

Artikel 18a – Überzeitzettel

Es muss nach der Ansicht des Gemeinderats definiert werden, wer künftig die elektronische Abwicklung kontrolliert bzw. wer alles auf dieses System Zugriff haben soll (Bewilligungs- und Kontrollbehörde).

Artikel 18c – Persönliche Leitung

Die Weisungsbefugnis sollte schriftlich bestätigt werden müssen, damit diese kontrollierbar ist.

Artikel 18d – Mehrere Betriebe

Der Gemeinderat wünscht sich eine Präzisierung des Begriffs «mehrere Betriebe», da unklar ist, ob die Anzahl Betriebe nach oben unbegrenzt ist. Zudem müssten die erforderlichen Qualifikationen betreffend die Art des Betriebs genauer definiert werden.

Artikel 19 Absatz 3 – Fähigkeitsausweis nicht erforderlich

Dieser Absatz muss nach der Meinung des Gemeinderats gestrichen werden.

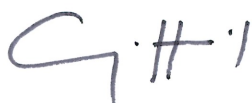
- Zu Buchstabe a: Es gibt eine grosse Anzahl Barbetriebe etc., die keine Speisen anbieten. Das heisst, dass diese, unabhängig von der Grösse, keinen Fähigkeitsausweis brauchen. Dies ist aus Sicht des Gemeinderats unverantwortlich.
- Zu Buchstabe b: Es ist nicht ersichtlich, wieso es hier keinen Fähigkeitsausweis braucht, da auch ein Gastronomiebetrieb ohne Angestellte gut geführt werden soll.
- Zu Buchstabe c: Es ist unklar, was gemeint ist. Dies würde aus Sicht des Gemeinderats dazu führen, dass mit einer Arbeitsteilung der Fähigkeitsausweis umgangen werden kann, was nicht das Ziel sein kann. Zudem ist auch hier nicht ersichtlich, weshalb es in diesem Fall keinen Fähigkeitsausweis brauchen sollte.

Artikel 25 – Gesuche

Die Unterlagen, die eine zivilrechtliche Berechtigung gemäss Artikel 18b beweisen, müssen aus Sicht des Gemeinderats dem Gesuch beigelegt werden. Artikel 25 GGV müsste dahingehend ergänzt werden, dass dem Gesuch auch diese Belege beizulegen sind.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber